Was ist neu 2019?



Änderungen in der Sozialversicherung

Erhöhung der Beitragsgrundlagen a) Höchstbeitragsgrundlage

Ab 1.1.2019 beträgt die Höchstbeitragsgrundlage

-	nach dem ASVG	5.220,00
-	für Sonderzahlungen	10.440,00
-	nach dem GSVG	6.090,00

b) Grenze für die Versicherungspflicht (Geringfügigkeitsgrenze)

- monatlich 446,81

Kein oder geringerer AIV-Beitrag bei niedrigem Einkommen

-	bis 1.681,00	0 %
-	über 1.681,00 bis 1.834,00	1 %
-	über 1.834,00 bis 1.987,00	2 %
-	über 1.987,00	3 %

Freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

- Hochstbeitrag	1.388,52
(Beitragsgrundlage	6.090,00)
- Mindestbeitrag	186,73
(Beitragsgrundlage	819,00)

Selbstversicherung in der Krankenversicherung

-	Monatsbeitrag grundsatzlich	427,07
	(Beitragsgrundlage	5.656,50)
-	Mindestbeitrag	59,57
	(Beitragsgrundlage	789,00)
-	für Studenten	59,57
-	ohne Einkommen mit	
	Unterhaltsanspruch	106,77

Selbstversicherung in der Krankenund Pensionsversicherung bei geringfügiger Beschäftigung (§ 19a ASVG)

- Monatsbeitrag 63,07

Richtsätze für die Ausgleichszulage für Pensionisten/Pensionistinnen

(auch für Witwen/Witwer)	933,06	
mind. 360 Beitragsmonate		
auf Grund einer Erwerbstätigkeit		
(nicht für Witwen/Witwer)	1.048,57	
Im gemeinsamen Haushalt lebend mit:		
Ehepartnerin/Ehepartner oder		
eingetragener Partnerin/Partner	1.398,97	
Erhöhung pro Kind, dessen Nettoeinkom-		

men 343,19 Euro nicht übersteigt
(nicht bei Witwer-/Witwenpension) 143,97
Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
bis zum 24. Lebensjahr 343,19
bis zum 24. Lebensjahr,
falls beide Elternteile verstorben sind 515,30
nach dem 24. Lebensjahr 609,85
nach dem 24. Lebensjahr,
falls beide Elternteile verstorben sind 933,06

Einkauf von Schul- und Studienzeiten

Damit Schul- und Studienzeiten als Ersatzmonate in der Pensionsversicherung leistungswirksam werden, ist ein Beitrag zu entrichten, dieser beträgt je Monat

-	bei Besuch einer mittleren)	
	oder höheren Schule	}	1.190,16
_	hei Besuch einer Hochschule	J	

Wer vor dem 1.1.1955 geboren ist, muss einen Risikozuschlag zahlen

Alter	Ernonung der Betrage um
50 – 55 Jahre	66 %
55 – 60 Jahre	122 %
über 60 Jahre	134 %

Rezeptgebühr

2.

1. Höhe der Rezeptgebühr

mit 2% des (jährlichen) Nettoeinkommens begrenzt.

Horic del Rezeptacodin	0,10
Grenzbeträge für die Befreiung	
von der Rezeptgebühr	
a) Personen, deren monatl. Netto	einkünfte
- für Alleinstehende	933,06
- für (Ehe-)paare	1.398,97
- für alleinstehende Arbeitslose	1.088,57
- für arbeitslose (Ehe-)paare	1.632,13
nicht übersteigen;	
b) Personen, die infolge von Leider	n oder
Gebrechen überdurchschnittl. Aus	gaben
nachweisen und deren monatl. Ne	ttoeinkünfte
- für Alleinstehende	1.073,02
- für (Ehe-)paare	1.608,82
- für alleinstehende Arbeitslose	1.251,86
- für arbeitslose (Ehe-)paare	1.876,96
nicht übersteigen, sind von der	
Rezeptgebühr befreit.	

Die angeführten Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind um 143,97

Kostenbeitrag bei Kuraufenthalt

Bei einem Kuraufenthalt oder einer Rehabili-

tation ist ein Kostenbeitrag zu leisten, der vom monatlichen Einkommen abhängig ist. Dieser Kostenbeitrag beträgt ab 1.1.2019 pro Tag bei einem monatlichen Einkommen

- bis 1.514,44	8,36
- über 1.514,44 bis 2.095,83	14,33
- über 2.095,83	20,31

Personen, deren Einkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (933,06 Euro für 2019) nicht übersteigt, sind von der Zahlung des Kostenbeitrages befreit.

Mitversicherung in der Krankenversicherung

Mit 1.1.2001 wurde die beitragsfreie Mitversicherung für Ehegatten bzw. Lebensgefährten abgeschafft.

Beitragssatz: 3,4 % der Beitragsgrundlage in der SV (Bruttoentgelt). Der Beitrag wird von der Krankenversicherung vorgeschrieben.

Beitragsfrei

6.10

- Ein Kind wird im gemeinsamen Haushalt erzogen oder wurde durch 4 Jahre hindurch erzogen oder
- Einkommen unter netto 1.398,97

NEU für Geburten ab 1.3.2017 Kinderbetreuungsgeldkonto

Pauschales Kinderbetreut	ungsgeld als Konto
Mind. 365 bzw. 456 Tage	ab Geburt
Max. 851 bzw. 1.063 Tag	e ab Geburt
Höhe	mind. 14,53 tgl.
	bis max. 33,88 tgl.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:

365 bzw. 426 Tage	mind. 33,88 tgl
ab Geburt	max. 66,00 tgl

Die Entscheidung für eine Variante ist bei der ersten Antragsstellung zu treffen und bindet beide Elternteile.

Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beträgt ab 1.1.2019 unverändert:

Stufe 1	157,30
Stufe 2	290,00
Stufe 3	451,80
Stufe 4	677,60
Stufe 5	920,30
Stufe 6	1.285,20
Stufe 7	1.688,90

Alle Beträge in Euro